

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 15 (1914-1915)

Artikel: Die innere Einigung der Schweiz
Autor: Knellwolf, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE INNERE EINIGUNG DER SCHWEIZ

So sehr wir uns als Weltbürger mögen fühlen und geben, — zu sagen haben wir doch nichts, außer unsren eigenen Mitbürgern gegenüber. Wir reden gerne von der weltgeschichtlichen Aufgabe der Schweiz im Völkersturme. Doch den Mut auch nur zu einer inneren Umgestaltung des Heimatstaates finden wir noch heute nicht. Da spricht man immer und immer wieder von der Fremdenfrage, die uns zur Gefahr werde. Dass wir Schweizer uns selber nicht zuhause fühlen im eigenen Lande, das kümmert die Staatsweisen nicht im geringsten. Die tollsten und vor allem die verkehrtesten Vorschläge fallen zur vermeintlichen Sicherung eines engern Zusammenschlusses zwischen Deutsch und Welsch und zur innigern Verschmelzung der natürlichen Gegensätze. Aber an die Beseitigung künstlicher Schranken zwischen Schweizern und Schweizern denkt auch der Klügste nicht. Wie sollte man denn hoffen dürfen, was die Natur geschieden, lasse sich einen, wenn kein ernstlicher Wille da ist, die allerschädlichsten oder mindestens unnützesten Hindernisse der Verwirklichung jenes uralten Gelübdes aus dem Wege zu räumen, das der Eidgenossenschaft an die Stirne geschrieben steht von ihrem Ursprung an: „Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern!“ — Mit allen schönen Versöhnungsfeiern und Vorträgen wohlwollender Patrioten von oben herab und mit Wiederbelebung der seligen helvetischen Gesellschaft durch einen erlauchten Kreis von Geburts-, Geistes- und Geldaristokraten ist rein nichts getan für tatsächliche Verbrüderung und Einigung der Schweizer *ohne* Unterschied der Abstammung, des Ortes, der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse. Wohl wissen wir, dass ein sozialer Ausgleich nur durch eine gründliche Umwandlung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen zustande kommen wird. Die Entwicklung unserer Volkswirtschaft ist an die auf und niederwogenden Bewegungen des Weltmarktes gebunden. Die Lösung der sozialen Frage gelingt nicht ehe die Zeit sie reift. Noch sind wir nicht so weit. Allein nicht einmal, was von der Gegenwart längst überholt ist, schaffen wir beiseite, ob es auch ganz ohne Gewalt ginge. Die Rechtsgleichheit und Rechtseinheit gehört zu den ältesten und selbstverständlichsten Forderungen der heutigen Bundesverfassung. Diese selber steckt aber noch voll von Über-

bleibseln der Zopfzeit. Vielmehr sie übersieht und schont sie. Die Freizügigkeit rechnet man zu den Errungenschaften der großen bürgerlichen Revolution. Sie ist in unserm Bundesstaatsrecht nicht durchgeführt. Oder besser: sie stand respektvoll still vor den Schlagbäumen der Kantons- und Gemeindegrenzen. Wir sind ja überhaupt in erster Linie nicht Schweizer, sondern Ortsburger und dann Kantonesen und zuletzt Eidgenossen. Hebt ihr diesen Widersinn nicht endlich und gänzlich auf, ihr sogenannten Schweizerbrüder, — so *werdet* ihr niemals, was ihr zu sein behauptet: „*ein einzig Volk* von Brüdern!“

Was helfen alle Moralpauken, alle Geschichtsan- und -entlehnungen von wohlwollenden oder gutmeinenden Idealisten? „Seid einig, einig, einig!“ ... Wie oft noch muss der alte Attinghausen sich sein Vermächtnis nutzlos nachbeten lassen aus dem Munde salbungsvoller Prediger des Schützenfestpatriotismus? Gescheiter und nützlicher wär's, eine Bundesverfassungsänderung einzuleiten mit dem einen großen Ziele: *das* Schweizerbürgerrecht als einzigen und alleinigen Rechtstitel, der in der kleinen Schweiz Giltigkeit hat und *vollen* Anspruch auf Heimatrecht an *jedem* Ort im lieben Vaterländchen gewährt, an die Stelle der dreifach abgestuften Bürgerrechte zu setzen, die allesamt oft nicht imstande sind, den „vor dem Gesetze“ laut Artikel 4 der Bundesverfassung mit allen Bundesgliedern gleichgestellten Schweizerbürger *spüren* zu lassen, er sei „daheim und nicht in der Fremde“. Eine erbärmliche Lüge ist das für das Empfinden der vielen braven Wehrpflichtigen, die, aus dem fernsten Auslande herbeigeeilt, nach ihrer Entlassung weder die Mittel und Möglichkeit finden, hierzubleiben, noch die moralische und finanzielle Unterstützung der „Heimat“ zur Wiedergewinnung ihrer für unsere Volkswirtschaft so wertvollen Pionierpositionen im Auslande. Jetzt erst, lange nachdem für Belgier und andere Fremde mit Feuereifer gesorgt und gesammelt wurde, besinnt sich die rühmlichst (wenigstens bei und von uns selber vielgerühmte) bekannte „Solidarität“ der Eidgenossen zuhause an die seit sieben Monaten kriegsnoteidenden Schweizer im Auslande, die nicht heimkehren konnten. Es wird Nachlese gehalten auf den bereits abgegrasten Feldern der privaten Liebestätigkeit. Der Bundesstaat als solcher hat natürlich nichts damit zu schaffen. Er ist auf „Armenpflege“ gar nicht eingerichtet. Ja sogar die von ihm als

„Perle“ seiner neuen Militärorganisation aufgesteckte gesetzliche Kriegsnotunterstützung für die Wehrmännerfamilien, *an* die er einen Teil beiträgt, kann nicht des altfränkischen, aus der Zeit und dem öffentlichrechtlichen Nachlasse des Staatenbundes *vor* 1848 stammenden Mittels eines interkantonalen freiwilligen und darum höchst unvollkommenen Konkordates entbehren, um nicht erdrückt zu werden unter den Umständlichkeiten der zöpfischen und knausserigen „Fürsorge“ nach dem verrosteten „Heimatprinzip“. Aber was halten wir uns auf über diese „außerordentlichen“ Erscheinungen und Anlässe im Betriebe der eidgenössischen Bruderliebe! Wir sind es doch gar nicht anders gewohnt, als dass der „Schweizer“ nicht als solcher daheim ist in der Schweiz überall, sondern nur ein Armenunterstützungsrecht genießt in seinem Kanton und — mit Ausnahme von Neuenburg und Bern alter Kantonsteil — genau genommen auch dort nur in derjenigen Burgergemeinde, auf die sein Heimatschein ausgestellt ist. Gelangt er an diese, die er vielleicht seiner Lebtag nie gesehen, so wird er schon inne werden, wie lieb ihn diese „Heimat“ hat. Wohnt er anderswo im Schweizerlande — und wär's auch seit seiner Geburt —, so geht er im Notfalle die Wohngemeinde und deren Behörden vergeblich um Unterstützung an. Warum ist er nicht Deutscher, Italiener, Franzose? In diesem Falle würde kraft Niederlassungsvertrag für ihn gesorgt werden müssen. „Kantonsfremd“ — das ist schlimmer als „Landesfremd“. Übrigens traf ich im Amtsstil gewisser Kantone diese letztere Bezeichnung anstatt der ersteren auch schon an. — Nicht nur der Armengenössige bekommt es bitter zu schmecken, dass wir *kein* „einzig Volk von Brüdern“ sind. Selbst in der Ausübung des Stimmrechtes, also bei der Kraftprobe des freien Schweizerbürgerrechtes, ist auch der „aufrechtstehende“ Schweizer „andern“ Ursprunges nicht sicher vor Einschränkung desselben. Er hat als „Aufenthalter“, oder gar noch als Niedergelassener eine Karenzzeit oder Quarantäne durchzumachen, ehe seine politische Vollberechtigung eintritt. Das nennt man bei uns „Gleichheit *aller* Schweizer vor dem Gesetze“ gemäß Artikel 4 der Bundesverfassung. Die Abschaffung aller „Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien und Personen“ ist seit 1848 schon eine „feststehende Tatsache“ in der Eidgenossenschaft. Dass jedoch noch heute die *Verleihung* des stolzesten aller Bürgerrechte, eben des Schweizerbürgerrechtes,

abhängig gemacht ist von der Gnade und — dem Schachergeiste der Ortsburgergemeinden, das soll wohl keine Bevorrechtung der letzteren bedeuten? Der Staat, Kanton sowohl als Bund, hängt erst an den Einkauf oder die vom Belieben irgend eines örtlich begrenzten, oft auch in wenigen Familien eng und streng sich abschließenden Kreises gewährte Aufnahme in eine *sonst* gar nicht mehr öffentlichrechtlicher Stellung würdige und bedürftige Korporation, die im Tessin nicht übel sich als „Patriziat“ kennzeichnet, die Erteilung des Bürgerrechtes. Er ist ohnmächtig gegen die Weigerung dieser Nutznießer oder „Genossenbürger“, einen Orts-einwohner „fremder“ Herkunft, sei's Schweizerbürger oder Ausländer, aufzunehmen. Welche Unnatur offenbart sich übrigens in der Aufnahme von Neubürgern durch Gemeinden im hintersten Jura oder Bündnertälchen, die ihre Finanzen stärken mittels Schacher mit dem edelsten aller Heimatrechte, dem der stolzen, freien Schweiz! Wie unwürdig diese Zeitungsangebote gewerbsmäßiger Bürgerrechtsmakler, meist Winkeladvokaten und noch dunklere Ehrenmänner, welche das als einen Handelsartikel vermitteln, worauf wir geborenen Republikaner und Söhne eines Volkes von „Helden-söhnen“ so stolz sind! Es liegt doch in der Vernunft begründet, dass einzig da, wo einer wohnt, bekannt und geachtet ist, er sich sollte einbürgern wollen und können. Aber selbstverständlich hier gerade am billigsten oder unentgeltlich. Die Vor- oder Nachprüfung der Ausweispapiere sei dabei der obersten Landesbehörde immerhin gewahrt. — Das betrifft die Ausländer. Wie weit man gehen will in der Aufnahme derselben *ohne* Entgelt oder gar *wider* ihren Willen, das berührt uns hier nicht. Nur darauf darf, wer es etwa sonst nicht weiß aus Mangel an Verkehr in und mit unsren Stimm-berechtigten, hingewiesen werden, dass das Zwangs- und Massen-verfahren bei der Einbürgerung von Fremden so wenig volkstümlich ist und Aussicht hat, angenommen zu werden in der Volksabstimmung, als es heute noch anginge, dasselbe anzuwenden nach Kaiser Karls des Großen Manier bei der Christentaufe, wie er sie vollzog an den Sachsen, die er kurzerhand in Scharen durch die Unstrut jagte. Als Heiden kamen sie ins unfreiwillige Bad, als Christen wieder heraus. So macht man keine *guten* und ächten Schweizerbürger. Das Volk der Freien kann wohl alle Kinder, die in seinem Schutz und Schirm geboren und aufgewachsen sind, als Unmündige in

seinem Schutz und Schirm behalten ohne weiteres, aber Volljährige darf es nicht zur „Liebe“ gegen ein „Vaterland“ zwingen, das diese sich nicht selbst erküren. Schwierigkeiten wird ein weises Gesetz gewiss denen nicht bereiten, die aus freiem Willen und mit Kind und Kegel in unsern Volksverband eintreten. Auch das Volk nicht. Allerdings kann und soll vorerst aber zur Abwechslung einmal das Pferd nicht beim Schweife aufgezäunt werden, wie das leider wieder vorgeschlagen ist von den berühmten Neunmalweisen und allen andern Staatsgelehrten. Mögen sie tun, was sie für gut finden: das Volk wird es auch so halten mit ihrem komplizierten Verfassungsentwurfe. Es wird ihn totsicher ablehnen. Denn soviel natürliche Logik steckt nun eben in der Schweizerseele doch, dass sie es als verkehrt empfindet, den Fremden ein Geschenk aufzunötigen, das man Landeskindern vorenthält. Sorget vorerst für ein einheitliches Schweizerbürgerrecht, das *eine* Heimat schafft für alle Kinder der Mutter Helvetia und die Vorrechte der Bürger, der Alldahiesigen, der Patrizier wirklich und endgültig beseitigt! Das Andere wird euch nachher alles von selber zufallen. Namentlich die *vernünftige* Lösung der Fremdenfrage. Noch selbst im Kriegsjahre 1914 ist der Auswanderungsstrom nicht so stark zurückgegangen, dass er auf den Durchschnitt der Jahre 1897—99 (2430 Personen, gefallen wäre. Er trieb uns trotz der allgemeinen Abnahme der überseeischen Auswanderung aus Europa schon in der ersten Hälfte des Jahres und trotz der schwierigen Reiseverhältnisse in der zweiten noch 3869 Personen aus der Schweiz nach der neuen Welt. Gibt das den Patrioten, die so warm für die Einbürgerung der Fremden und so kalt gegen den Abfluss der eigenen Landsleute sind, — nicht auch etwas zu denken?

Zunächst, sollte man meinen, gäbe es doch keine dringendere Aufgabe als die, das Land den Eingeborenen und diese dem Lande zu erhalten. Mit erschreckender Gleichgiltigkeit gehen daran alle Parteien und Politiker von Ruf und Rang vorüber. Seit Vater Joos die klugen Augen schloss, kümmert sich kein Mensch um den Verlust, den unser Bundesstaat erleidet durch den fortwährenden Abgang an Auswanderern. Und doch ist dieser ein doppelter Schaden schon für die Volkswirtschaft. Einmal sind es nicht arme, schwache Leute, die dem Vaterlande den Rücken kehren. Allein im letzten Jahre 1914 zahlten die Schweizer Auswanderer für ihre

Beförderung 1,326,159 Fr. und lösten Wechsel auf überseeische Plätze für 183,316 Fr. Sodann entziehen sie nicht allein ihre eigene Arbeits- und Erwerbskraft der Heimat, sondern sie bereiten ihr, wenn sie drüben sind und bleiben, eine gefährliche Konkurrenz. Aber das ist nicht alles, was wir zu bedauern haben. Just unter dem Eindrucke und Einflusse des unter aller Kritik kühlen und abkühlenden Empfanges, den die Schweizer Wehrpflichtigen aus dem Auslande gefunden haben, mehrt sich die Zahl der ernüchterten Patrioten unter ihnen und ihren Angehörigen, wie den in der Ferne gebliebenen Landsleuten, die fortan ihren warmen Eifer für das kleine Vaterland mit seinen kleinlich gesinnten Bewohnern und Wächtern dämpfen. Sie kamen als Schweizer und sie sahen nur Kantonesen und Krähwinkelei. Sie kamen uns zu schützen, aber wir schätzten ihr Opfer gering. Sie handelten aus treuem Herzen und wurden behandelt nach Schema F („Fremdenlegion“). Sie suchten der Heimat zu dienen mit Leib und Leben und fanden dafür nicht einmal jetzt, wo so viele Fremde fortgingen, Arbeit und Existenz. Sie freuten sich auf das Wiedersehen und die Wiederkehr zur Rettung des, wie sie fürchteten und glaubten, bedrängten Vaterlandes, aber siehe da: man wusste kaum, was anfangen mit diesen „Überzähligen“ und fördert lieber die Einbürgerung der Fremden. Wahrlich, es ist schwer, nicht bitter zu werden angesichts der Verhätschelung der letzteren in Worten und Werken und der Verachtung oder Nichtachtung, wie sie den Schweizerbrüdern zuteil wird, wenn sie nicht gerade der engern Verwandtschaft und Sippschaft, dem gleichen Parteidurchsetzer oder Verein angehören. Ach, was für ein herrliches „Volk von Brüdern“! — Und nun erst die Fülle von Vorschlägen, diese Flut von Vorträgen vor Militär und Zivil zur „innern“ Einigung des Schweizervolkes! Was hilft das alles, wenn wir nicht ernst machen mit der Einheit des Schweizerbürgerrechtes *ohne* Binden und Bandagen? Da, wo er wohnt und wirkt, da lasset *jeden* Schweizer Vollbürger sein in *allen* Angelegenheiten! Das *ist* der Anfang zur Erfüllung des Gelübdes: „Wir wollen *sein ein* einzig Volk!“

ERLACH (BERN)

ARNOLD KNELLWOLF

□ □ □